

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

5a RKn 10/82

Urteil

Verkündet
am 31. Januar 1984

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5a Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 31. Januar 1984
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
16. Februar 1982 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten für
das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Der Kläger beansprucht die Gesamtleistung wegen Berufsunfähigkeit gemäß §§ 46 Reichsknappschaftsgesetz (RKG), 1246 Reichsversicherungsordnung (RVO).

Der im Jahre 1920 geborene Kläger war nach Beschäftigungen außerhalb des Bergbaus und knappschaftlichen Versicherungszeiten als Schlepper, Gedingeschlepper und Lehrhauer sowie nach Zeiten des Reichsarbeitsdienstes und des Wehrdienstes seit 1950 Hauer im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau. Nach der Teilnahme an einem Meisterhauerkursus war er seit März 1954 bis zu seiner Abkehr vom Bergbau am 19. Juni 1957 als Meisterhauer tätig. Anschließend war er selbständig und nicht mehr versicherungspflichtig beschäftigt. Seit August 1961 bezieht er von der Beklagten Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit. Den am 6. März 1975 gestellten Antrag auf Gewährung der Gesamtleistung wegen Berufsunfähigkeit lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 21. Mai 1976, bestätigt durch den Widerspruchsbescheid vom 5. Januar 1977, ab.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab 1. April 1975 die Gesamtleistung wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren (Urteil vom 18. Januar 1978). Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) dieses Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen (Urteil vom 16. Februar 1982). Im



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

Gegensatz zum SG hat es den Kläger nicht der Gruppe der "Vorarbeiter mit Vorgesetztenfunktion" oder der "besonders hoch qualifizierten Facharbeiter" zugeordnet. Als Facharbeiter müsse er sich auf die Tätigkeiten eines Lampen- und Maschinenwärters oder Verwiegens 1 verweisen lassen, so daß er nicht berufsunfähig ist des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung sei.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der vom LSG zugelassenen Revision angefochten. Er rügt eine Verletzung der §§ 46 RKG, 1246 RVO. Als Meisterhauer sei er Vorgesetzter einer Kolonne von 6 Hauern und Lehrhauern gewesen. Jedenfalls habe er zu den "besonders hoch qualifizierten Facharbeitern" gehört, denn er habe Arbeiten höchstwertiger Art verrichtet, die ein meisterliches Können erfordert hätten.

Der Kläger beantragt,
das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II

Die zulässige Revision des Klägers ist nicht begründet. Zutreffend hat das LSG den geltend gemachten Anspruch auf Zuerkennung der Gesamtleistung wegen Berufsunfähigkeit verneint (§§ 46 RKG, 1246 RVO).

"Bisheriger Beruf" des Klägers iS der genannten Vorschriften ist die zuletzt von ihm versicherungspflichtig unter der Bezeichnung Meisterhauer bis zu seiner Abkehr vom Bergbau am 19. Juni 1957 verrichtete Tätigkeit. Das LSG hat ihn entsprechend dem von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Verweisbarkeit bei der Rente wegen Berufsunfähigkeit entwickelten Mehrstufenschema in die Gruppe der Facharbeiter eingeordnet. Das ist aufgrund der nicht mit zulässigen und begründeten Revisionsrügen angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts, an die der Senat nach § 163 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebunden ist, nicht zu beanstanden.

Um die Zumutbarkeit einer Tätigkeit beurteilen zu können, auf die der Versicherte gemäß §§ 46 Abs 2 Satz 2 RKG, 1246 Abs 2 Satz 2 RVO verwiesen werden kann, ist es sowohl erforderlich, die Qualität des "bisherigen Berufs" als auch die der Verweisungstätigkeit zu bewerten. Als zuverlässiges Indiz sieht das BSG dabei in ständiger Rechtsprechung die tarifliche Einstufung an, wobei im allgemeinen davon auszugehen ist, daß diese auf der Qualität der Tätigkeit beruht (vgl aus der neueren Rechtsprechung das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senats vom 1. Dezember



1983 - 5b RJ 114/82 - mwN). Entgegen dem Revisionsvorbringen kann die zuletzt verrichtete, höchstentlohnte knappschaftlich versicherte Tätigkeit des Klägers als Meisterhauer nicht zur höchsten Gruppe der Arbeiterberufe, die durch den Leitberuf des "Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion" und des "besonders hoch qualifizierten Facharbeiters" gekennzeichnet ist, gerechnet werden. Der Meisterhauer ist seit der Neuordnung des Entlohnungswesens im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau ab 1. Juni 1971 in den Lohnordnungen dieses Tarifgebiets nicht mehr enthalten. Bis dahin waren unter jener Bezeichnung vor allem diejenigen Hauer zu verstehen, die hauptamtlich mit der Ausbildung von Berglehrlingen in Lehrrevieren und in den Lehr- und Ausbildungsgruppen des Bergbaus unter Tage befaßt waren (vgl Boldt, Das Recht des Bergmanns, 3. Aufl 1960 S 106). Ob der Kläger eine solche Tätigkeit ausgeübt hat oder ob er als Meisterhauer anderweitig eingesetzt worden ist, kann unentschieden bleiben. Jedenfalls läßt es die damalige Tarifstruktur nicht zu, davon auszugehen, daß der Meisterhauer wesentlich andere Arbeiten verrichtet hat als die übrigen Facharbeiter des Bergbaus unter Tage und diese in der Qualität seiner Berufstätigkeit aufgrund besonderer geistiger sowie persönlicher Anforderungen deutlich überragt hat (vgl BSGE 43, 243, 246; 54, 181, 182 = SozR 2200 § 1246 Nrn 16 und 103 mwN). Auch befand der Meisterhauer sich nie in der Spitzengruppe der Lohnskala (vgl BSG in SozR 2600 § 36 Nrn 4 und 5 mwN).

Wurden Meisterhauer nicht im Gedinge eingesetzt, so stand ihnen tariflich vor dem 1. Juni 1971 der Lohn der Sondergruppe unter Tage zu. Tariflich besser gestellt waren die Hauer, die den so-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



genannten Gedingerichtsatz beanspruchen konnten. Auch bei einer Tätigkeit im Gedinge erhielten die Meisterhauer nach den damals geltenden Tarifverträgen im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau lediglich den Gedingerichtsatz. Die Lohnordnung vom 1. September 1954 sowie die folgenden kannten nämlich nur einen einheitlichen Gedingerichtsatz für Hauer einschließlich der Meisterhauer. Nach der Rechtsprechung des Senats (vgl BSGE 3, 171, 179; SozR Nr 38 zu § 45 RKG) war jener Gedingerichtsatz der maßgebende Tariflohn der Hauer. Der Meisterhauer hob sich folglich in der tariflichen Eingruppierung nicht von den Hauern als den typischen Facharbeitern des Steinkohlenbergbaus ab. Über ihm stand sogar der Schießmeister mit Sonderausbildung, denn ihm war tariflich der Hauerdurchschnittslohn der Schachtanlage mit Zulagen bis zu 10 vH zuerkannt, also ein Lohn, der regelmäßig den Gedingerichtsatz - auch ohne Zulage - übertraf. Seit der Lohnordnung vom 1. Mai 1959 erhielten auch Betriebsstudienhauer und Staubmesser den Hauerdurchschnittslohn der Schachtanlage mit Zulagen von 10 vH. Dabei ist es dann bis zur Neuordnung des Entlohnungswesens ab 1. Juni 1971 verblieben.

Nach der Rechtsprechung des BSG ist maßgebend die tarifliche Einstufung des "bisherigen Berufs" zur Zeit seiner Ausübung. Denn es liegt im Wesen einer qualitativen Bewertung dieses Berufs, daß sie nur nach den zur Zeit der Ausübung maßgebenden Kriterien vorgenommen werden kann und nachträglich eingetretene Änderungen der Bewertungsmaßstäbe außer Betracht bleiben müssen (so BSG in SozR 2200 § 1246 Nr 41). Da der Kläger während der tatsächlichen Beschäftigung unter der Bezeichnung Meisterhauer in den Jahren



-7-

von 1954 bis 1957 sich nicht in einer die übrigen Facharbeiter überragenden tariflichen Lohngruppe und nicht in der Spitzengruppe befunden hat, kann er bei der Verweisung nur wie die übrigen Facharbeiter behandelt werden. Mögen gewisse Qualitätsunterschiede zwischen Hauern und Meisterhauern vorhanden gewesen sein, so haben sie sich jedenfalls tariflich nicht ausgewirkt. Dieses gewichtige Indiz spricht gegen eine deutlich herausragende Stellung der Meisterhauer und läßt die Qualitätsunterschiede nicht als so wesentlich erscheinen, daß es gerechtfertigt wäre, den Meisterhauer bei der Verweisung anders zu behandeln als den Hauer. Nach den unangegriffenen und für den Senat gemäß § 163 SGG bindenden Feststellungen des LSG hat der Kläger damals keine Ausbildertätigkeit verrichtet, die im übrigen erst ab 1. Juni 1971 höher bewertet worden ist, so daß sich der Kläger auf eine solche ohnehin nicht berufen könnte.

Da der Kläger nach den nicht mit zulässigen und begründeten Revisionsrügen angegriffenen Feststellungen des LSG noch als Verzieger 1 sowie als Lampen- und als Maschinenwärter arbeiten kann, muß er sich als ehemaliger Facharbeiter auf diese Tätigkeiten zumutbar verweisen lassen. Sie sind zumindest den sonstigen Ausbildungsberufen ohne Anhaltspunkte für eine auf qualitätsfremden Merkmalen beruhende Einstufung tariflich gleichgestellt.

Die somit unbegründete Revision des Klägers mußte zurückgewiesen werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-8-

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)